

Schulordnung der Musikschule Geretsried e.V.

Abschnitt I – Aufgabengliederung

Die Musikschule ist eine Einrichtung im Sinne der „Verordnung über die Führung der Bezeichnung Sing- und Musikschule (Sing- und Musikschulverordnung)“ vom 17.08.1984 und erfüllt damit deren Anforderungen an den fachlichen Aufbau, die Grundfachverpflichtung für Kinder im Vorschul- und Grundschulalter, die Fächerbreite im Instrumentalunterricht, die Qualifikation und das Beschäftigungsverhältnis des Lehrpersonals, die Ordnung des inneren Betriebes und die soziale Gebührengestaltung. Für den Unterricht gelten die Rahmenlehrpläne des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM).

§ 1 Aufbau

Die Musikschule gliedert sich in

1. Musikalische Grundfächer
2. Vokalunterricht
3. Instrumentalunterricht
4. Ensemblefächer
5. Ergänzende Einrichtungen

Die musikalischen Grundfächer gehen dem Unterricht in den Schwerpunktbereichen Vokalunterricht und Instrumentalunterricht voraus und begleiten ihn. Die Ensemblefächer gehören zum Kernangebot der Musikschule; ergänzende Einrichtungen können hinzukommen.

§ 2 Musikalische Grundfächer

1. Musikalische Früherziehung

- 1.1 In die Musikalische Früherziehung werden Kinder ein bis zwei Jahre vor der Einschulung aufgenommen. Der Kurs dauert 2 Jahre.
- 1.2 Der Unterricht wird in Gruppen von 8 bis 12 Kindern einmal wöchentlich 45/60 Minuten erteilt. Abweichende Regelungen sind im Einvernehmen mit der Schulleitung möglich.
- 1.3 Für Kinder bis zu 4 Jahren werden Eltern-Kind-Gruppen mit ca. 8 Kindern einmal wöchentlich 45 Minuten angeboten.

2. Musikalische Grundausbildung

- 2.1 Die Kurse der Musikalischen Grundausbildung werden als Eingangsstufe für Kinder im Grundschulalter eingerichtet.
- 2.2 Der Unterricht wird in Gruppen von ca. 8 Kindern wöchentlich einmal 60 Minuten erteilt. Abweichende Regelungen sind im Einvernehmen mit der Schulleitung möglich.

3. Elementare Singklassen

- 3.1 In die erste Singklasse werden Kinder im Grundschulalter aufgenommen.
- 3.2 Die Singausbildung verbindet Stimmbildung und Liedpflege mit Teilen der musikalischen Grundausbildung oder übernimmt diese vollständig.
- 3.3 Der Unterricht wird in Klassen von 15 bis 20 Kindern wöchentlich 60 Minuten erteilt. Abweichende Regelungen sind im Einvernehmen mit der Schulleitung möglich.
- 3.4 Die Singklasse wird vom dritten Jahr an im Bereich Vokalunterricht weitergeführt.

4. Elementare Hörerziehung

- 4.1 Die Elementare Hörerziehung begleitet den weiterführenden Unterricht in der Musikschule. Sie beinhaltet insbesondere
 - Singen und elementare Musikübung,
 - Rhythmisch-musikalische Erziehung,
 - Gehörbildung,
 - Einführung in allgemeine Musiklehre, Tonsatz, Formenlehre, Instrumentenkunde und Musikgeschichte
- 4.2 Die Gestaltung der Kurse richtet sich an den jeweiligen fachlichen Erfordernissen aus.

§ 3 Vokalunterricht

1. Singklassen, Kinderchor, Jugendchor

- 1.1 Die Singklassen des Bereichs Musikalische Grundfächer werden vom dritten Unterrichtsjahr an im Bereich Vokalunterricht weitergeführt.
- 1.2 Der Unterricht wird in der Regel in Klassen von 15 bis 20 Kindern wöchentlich einmal 60 Minuten erteilt.
- 1.3 Etwa vom vierten Unterrichtsjahr an wird die Singklasse als Kinderchor und nach weiterer Ausbildung als Jugendchor weitergeführt.

2. Gesangliche Weiterbildung bis zum Sologesang oder Chor.

Der Unterricht wird nach fachlichen Erfordernissen als Einzel-, Gruppen- oder Klassenunterricht eingerichtet.

§ 4 Instrumentalunterricht

1. In den Instrumentalunterricht werden aufgenommen
 - Kinder, welche die Musikalische Früherziehung, die Musikalische Grundlehre oder die Singklasse mindestens ein Jahr lang besucht haben (über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung),
 - Jugendliche und Erwachsene.
2. Der Unterricht erstreckt sich auf alle Instrumente, welche von den Schülern gewünscht und von der Musikschule angeboten werden. Die Schüler werden bei der Instrumentenwahl beraten.
3. Der Unterricht wird in Gruppen zu 2 bis 4 Schülern oder als Einzelunterricht erteilt. Die Gruppen sollen nach Alter und Vorbildung so zusammengesetzt sein, dass die besonderen Qualitäten des Gruppenunterrichts genützt werden können. Über die Einteilung sowie erforderliche Änderungen während des Schuljahres entscheidet die Schulleitung.
4. Instrumentalschüler sollen zusätzlich die Elementare Hörerziehung, die Singklasse oder ein Ensemblefach besuchen.

§ 5 Ensemblefächer

1. Ensemblefächer dienen dem Musizieren in der Gemeinschaft. Zu diesen Fächern gehören beispielsweise Sing- und Spielkreise, Instrumentalgruppen, Orchester, Kammermusik, Chor oder Gesangensemble.
2. Fortgeschrittenen Schülern kann der Besuch eines bestimmten Ensemblefaches zur Pflicht gemacht werden.

§ 6 Ergänzende Einrichtungen

Ergänzende Einrichtungen sind Angebote, welche wegen ihrer besonderen inhaltlichen, strukturellen, organisatorischen oder finanziellen Formen und Erfordernisse in den Rahmen der Abteilungen 1 bis 5 nicht eingeführt werden sollten oder können. Die Zugangs- und Unterrichtsbedingungen werden jeweils besonders festgelegt.

Ergänzende Einrichtungen sind beispielsweise Tanz, Rhythmik, Musiktheater.

Abschnitt II – Aufnahme und Austritt, Unterrichtsbetrieb

§ 7 Schuljahr

Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 1. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres. Die Feriendauer und die unterrichtsfreien Feiertage richten sich nach den für die allgemeinbildenden Schulen geltenden Bestimmungen.

§ 8 Unterrichtsdauer

Unterrichtszeit und Unterrichtsdauer werden von der Schulleitung festgelegt. Eine Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten, soweit nicht je nach Fach und Gruppe eine andere Regelung getroffen wurde.

§ 9 Anmeldung, Aufnahme

Anmeldungen sind schriftlich an die Musikschule zu richten (Formblatt). Bei minderjährigen Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

§ 10 Beendigung des Unterrichtsverhältnisses

1. Abmeldungen sind grundsätzlich nur zum Schuljahresende möglich.
2. Während des Schuljahres kann der Schüler außer bei schriftlich begründetem zwingenden Anlass nur im Einvernehmen mit der Schulleitung aus der Musikschule ausscheiden.
3. Die Musikschule kann aus zwingenden Gründen das Unterrichtsverhältnis ausnahmsweise vorzeitig beenden oder unterbrechen.
4. Wenn Fachlehrer und Schulleitung nach Rücksprache mit dem Schüler bzw. den gesetzlichen Vertretern zu dem Ergebnis kommen, dass eine Fortsetzung des Unterrichts nicht sinnvoll ist, kann der Schüler vom weiteren Besuch der Musikschule oder einzelner Fächer ausgeschlossen werden.

§ 11 Verhinderung

Kann der Schüler den Unterricht ausnahmsweise nicht wahrnehmen, muss die Musikschule davon möglichst frühzeitig verständigt werden. Dieser Unterricht geht in den Verfügungsbereich der Musikschule zurück und muss nicht nachgegeben werden.

§ 12 Unterrichtsausfall

Unterrichtsstunden, welche durch unvermeidliche Verhinderung der Lehrkraft ausfallen, werden vor- bzw. nachgegeben. Dies gilt nicht bei Erkrankung der Lehrkraft.

§ 13 Unterrichtsstätten

Der Unterricht findet ausschließlich in den von der Musikschule ausgewiesenen Räumen statt.

§ 14 Veranstaltungen, Bild- und Schallaufzeichnungen

1. Die Veranstaltungen der Musikschule sind einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen Bestandteil des Unterrichts. Die Teilnahme und Mithilfe der Schüler kann durch Schulleitung oder Fachlehrer angeordnet werden.
2. Die Musikschule ist berechtigt, im Unterricht und in ihren übrigen Veranstaltungen Bild- und Schallaufzeichnungen herzustellen und für ihren Eigenbedarf sowie ihre Selbstdarstellung zu verwenden. Eine Vergütungsverpflichtung besteht nicht. Dies gilt auch für Bild- und Schallaufzeichnungen der Medien (Presse, Rundfunk u.a.).

§ 15 Öffentliches Auftreten

Öffentliches Auftreten der Schüler sowie Meldungen zu Wettbewerben und Prüfungen in den an der Musikschule belegten Fächern müssen der Schulleitung rechtzeitig vorher gemeldet werden.

§ 16 Instrumente

Grundsätzlich soll der Schüler bei Beginn des Instrumentalunterrichtes ein Instrument besitzen. Im Rahmen der Bestände der Musikschule können Instrumente ausgeliehen bzw. vermietet werden.

§ 17 Bescheinigung

Den Schülern wird auf Wunsch eine Bescheinigung über den Besuch der Musikschule ausgestellt. Diese kann mit einer fachlichen Beurteilung verbunden werden.

§ 18 Gesundheitsbestimmungen

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen (insbesondere „Bundesseuchengesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen“) anzuwenden.

§ 19 Unfallversicherung

Die Schüler der Musikschule sind gegen Unfall versichert.

§ 20 Schlussbestimmung

Diese Schulordnung tritt am 01.01.2000 in Kraft.

Geretsried, den 31.12.1999

Musikschule Geretsried e. V.
Adalbert-Stifter-Str. 18
82538 Geretsried